Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Mit E-Mail an: kultusamt@bka.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 05.11.2014

Zahl: **STG01; 2096/2014**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

GZ: BKA-KA7.830/0001-Kultusamt/2014, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird,

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. erlaubt sich, namens der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird, innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Zur Vorgangsweise

Die in Österreich bestehende institutionelle Trennung zwischen den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und dem Staat macht es erforderlich, dass die Religionsgesellschaften über sie betreffende staatliche Vorhaben schon im Vorfeld ausreichend informiert werden. So besteht eine jahrzehntelange Praxis einer weitestgehend einvernehmlichen Vorgangsweise bei der Schaffung von Bundesgesetzen, die die gesetzlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen. Insbesonders werden seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts derartige Gesetzentwürfe erst nach Herstellung eines Einverständnisses mit dieser Kirche oder Religionsgesellschaft dem offiziellen Begutachtungsverfahren zugeführt. Auch Änderungen der Regierungsvorlage oder im Rahmen der parlamentarischen Ausschussberatungen erfolgten grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Vertreter der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich haben wiederholt erklärt, dass der gegenständliche Entwurf vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens nicht in allen

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel:+43 1 479 15 23 - 400; Fax:+43 1 479 15 23 - 550
E-mail: s.gajic@okr-evang.at
www.evang.at/zentrum

Punkten mit der Glaubensgemeinschaft abgesprochen gewesen sei. Insbesondere hat laut Pressemitteilung der Oberste Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in seiner Sitzung am 17.10.2014 „bedauert, dass der Novellierungsvorschlag in Begutachtung geschickt wurde, ohne dass die Politik auf die Stellungnahmen der Gremien der IGGÖ gewartet hätte."

Aus diesem Anlass unterstreicht der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. die besondere Bedeutung der eingangs dargestellten, jahrzehntelang bewährten Praxis, die eine wesentliche Voraussetzung für ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Gesprächsklima bildet.

2. Zum Entwurf allgemein

Der Entwurf umfasst alle „islamischen Religionsgesellschaften", d.h. nicht nur die künftig anzuerkennenden, sondern auch die bestehende Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (§ 23 des Entwurfs). Dies macht die Prüfung allfälliger Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften akut und belegt die Dringlichkeit einer umfassenden Einbindung der beiden Glaubensgemeinschaften in das Gesetzgebungsverfahren.

Die Frage eines Eingriffs in innere Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft stellt sich grundsätzlich bei allen Bestimmungen der folgenden, keine Vollständigkeit beanspruchenden Aufzählung unter Punkt 3. Überdies wird in allen Fällen erforderlichenfalls zu argumentieren sein, dass die betreffende Bestimmung den gleichheitsrechtlichen Erfordernissen (gleiche Sachverhalte sind gleich, ungleiche ungleich zu behandeln) entspricht.

Die Anordnung der ausgewählten Bestimmungen erfolgte ausschließlich zwecks leichteren Überblicks in der Reihenfolge im Entwurf.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs 2 Z 1

Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (im Folgenden: BekenntnisgemeinschaftenG) sieht in § 11a Abs 1 Z 1 die Aufhebung der Anerkennung einer Religionsgesellschaft unter den in § 11 Z 2 – 4 genannten Voraussetzungen vor; die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde ist von diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Dem gegenüber umfasst in § 5 Abs 2 i.V.m. § 4 des Entwurfs die Aufhebung der Anerkennung einer Religionsgesellschaft auch eine Aufhebung im Falle des Sinkens der Mitgliederzahl auf unter 2 vT der Bevölkerung Österreichs (dies entspräche der nach dem BekenntnisgemeinschaftenG nicht heranzuziehenden Z 1 des § 11). Ferner sieht § 5 Abs 2 i.V.m. § 8 des Entwurfs die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde vor.

§ 6 Abs 2

Die <u>spezifisch religionsrechtliche</u> Zielsetzung dieser Entwurfsbestimmung ist zweifelhaft. Weiters stellt sich die Frage der sachlichen Notwendigkeit und Angemessenheit einer ausschließlich den religiösen Bereich betreffenden Beschränkung der Mittelaufbringung, die pauschal alle ausländischen Finanzquellen erfassen soll.

§ 8 Abs 4

Eine staatliche Festlegung der Mindestmitgliederzahl einer Kultusgemeinde (vgl. dazu auch § 5 Abs 2 Z 1 des Entwurfs) sowie die Verpflichtung zu einer Prognose über deren zukünftige

Entwicklung wäre nicht nur ungewöhnlich, sondern jedenfalls bezüglich bereits bestehender Religionsgesellschaften auch hinsichtlich des Eingriffs in innere Angelegenheiten problematisch.

§ 11 Abs 2
Grundsätzlich kommen staatliche Vorschriften über die Ausbildung bzw. Qualifikation von im Dienste einer Religionsgesellschaft in dem in § 11 genannten Bereich Tätigen (z.B. Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres, Patienten einer Krankenanstalt, usw.) nur insoweit in Betracht, als der erforderliche Sach- und Personalaufwand vom Bund getragen wird.
Über diesen Bereich gehen dem gegenüber Satz 3 und 4 des Abs 2 hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung mit ihren konkreten Vorgaben weit hinaus.

§ 17 Abs 1
Die nach den §§ 4 ff des aus 1874 stammenden Anerkennungsgesetzes vorgesehene staatliche Genehmigung betreffend Errichtung sowie Statuten von Kultusgemeinden wird nach heutiger Lehre, Rechtsprechung und Praxis als bloße Kenntnisnahme verstanden, da weitergehende behördliche Kompetenzen als unvereinbar mit dem in Art 15 des Staatsgrundgesetzes verbürgten Selbstbestimmungsrecht angesehen werden (vgl. etwa Kalb-Potz-Schinkele Religionsrecht / 2003 / 107 ff, insbes. 108).
§ 17 Abs 1 des Entwurfs, der (auch) „die Statuten von Kultusgemeinden sowie in diesen begründete Verfahrensordnungen" usw., einschließlich deren Änderungen, der Genehmigung des Bundeskanzlers unterwerfen will, steht dazu in klarem Widerspruch.

§ 23 Abs 3
Diese Bestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Vereinigungsfreiheit problematisch, zumal der offenbar als Vorlage dienende § 2 Abs 4 des BekenntnisgemeinschaftenG einen anderen Sachverhalt betrifft: Während im BekenntnisgemeinschaftenG in aller Regel von einem einvernehmlichen (bloßen) Rechtsformenwechsel ausgegangen werden kann, handelt es sich in § 23 Abs 3 des Entwurfs nicht um Vereine im Vorstadium einer (möglichen) Anerkennung, sondern um in Zusammenhang mit einer bereits anerkannten Religionsgesellschaft stehende Vereine, die häufig auch organisatorisch in die Religionsgesellschaft eingebunden sind. Für solche Vereine kommt nur die freiwillige Auflösung oder eine (freiwillige) Änderung bzw. Einschränkung des Vereinszwecks in Betracht.

4. Weitere Anmerkungen

§ 2 Abs 3
Diese Bestimmung beinhaltet lediglich eine schon aus anderen Rechtsvorschriften ableitbare selbstverständliche Aussage. Sie gibt auch insoweit zur Kritik Anlass, als die Formulierung, das staatliche Recht müsse etwas „vorsehen", den Eindruck erweckt, es wäre eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift notwendig. Derartiges wäre jedoch aufgrund der Vielfalt in Betracht kommender Rechtsvorschriften legistisch kaum lückenlos leistbar und damit Quelle möglicher Gleichheitswidrigkeiten.

§ 4
Auch wenn § 4 weitestgehend Formulierungen des BekenntnisgemeinschaftenG übernimmt, sollten die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Formulierungen, wie sie nicht zuletzt von wissenschaftlicher Seite bereits seinerzeit vorgebracht worden sind, Anlass für deren neuerliche Hinterfragung geben.

§ 13 Abs 2 und 3

Besonders an diesen Bestimmungen zeigt sich deutlich ein strukturelles Problem des Entwurfs, der sich offensichtlich – zumindest im Wesentlichen – an den beiden ausdrücklich in § 23 Abs 1 vorgesehenen Religionsgesellschaften orientiert, andererseits aber auch für künftige „islamische Religionsgesellschaften" Geltung beanspruchen will. Da auch den Erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen ist, welche anderen islamischen Gruppen für eine Anerkennung ins Auge gefasst werden, ist schwer abschätzbar, inwieweit solche, die Anerkennung anstrebende „islamische Religionsgesellschaften" ein künftiges derartiges Gesetz mit ihrem Selbstverständnis vereinbaren könnten. Nicht auszuschließen ist daher, dass im Zuge der Anerkennung neuer Religionsgesellschaften der Gesetzgeber mit Bestimmungen wie den gegenständlichen neuerlich befasst werden muss, um eine auch für diese Gruppen adäquate Rechtslage zu schaffen.

§ 14

Diese Bestimmung scheint insbesondere dahingehend ergänzungsbedürftig, als sie das Verfahren der Enthebung von Funktionen im Falle einer nachhaltigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, usw. betrifft.

Abschließend darf ersucht werden, diese Stellungnahme im Rahmen des beabsichtigten Gesetzgebungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
IV/2

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent